



Auflagen und Sicherheitsbestimmungen für die Teilnahme am Happerger Faschingszug

Diese Regeln dienen Ihrer, sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer sowie einen geordneten Ablauf der Veranstaltung.

Die Teilnahme am Faschingszug in Happurg ist freiwillig, selbstverantwortlich und auf eigene Gefahr

Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine **verantwortliche volljährige Aufsichtsperson** zu bestimmen. Deren Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter bei der Anmeldung zur Teilnahme am Faschingszug mitzuteilen. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Auflagen oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

Die Teilnahme am Faschingszug befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrszulassung (StVZO)

Fahrzeuge mit rotem oder keinem Kennzeichen sind nicht erlaubt und werden vom Zug ausgeschlossen. Es dürfen nur zugelassene Fahrzeuge bzw. zulassungsfreie, aber betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge mitgeführt werden.

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen miteinschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. *Der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikohöherung rechtzeitig zu verständigen (übernimmt der Veranstalter)*

Die Fahrer(innen) müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Deren Sicht darf nicht durch Aufbauten oder Ausschmückungen beeinträchtigt sein. **Die Fahrer(innen) darf/ dürfen unter keinerlei Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehen (0,00 Promille). Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Im Zug wird Schrittgeschwindigkeit gefahren.**

Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt. (Frontlader) In / auf den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehene Plätze belegt werden.

Elektrische Geräte, wie z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE entsprechen.

Fahrzeuge und Anhänger sind bis zum Boden (ca 20 cm Abstand zum Boden) mit festen Materialien (Holz/Styropor) zu verkleiden, damit Zuschauer und Bonbonsammler nicht unter die Fahrzeuge gelangen können!

Es muss -für Wägen- vom Verein /Gruppe eine erkennbare Wagenbegleitung (Wagenengel) von mindestens 2 Personen gestellt werden um Personen (insbesondere Kinder) von rollenden Fahrzeugen fernzuhalten. Die Wagenbegleiter dürfen unter keinerlei Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehen (0,00 Promille). Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Die Aufstellung erfolgt „Im Gässlein“. Es sind Ordner vor Ort die Sie einweisen. Abfahrt pünktlich 13.30 Uhr. Jede Gruppe / jedes Fahrzeug, das zu spät kommt, wird am Ende des Zuges eingegliedert.

Bei der Veranstaltung dürfen Megaphone und Lautsprecher eingesetzt werden. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu **keiner Beeinträchtigung** bzw. Belästigung anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen, Musikkapellen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das **Innere des Wagens** zu richten. Die Lautstärke von Anlagen auf einem Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

Zu Ihrer Vordergruppe / Wagen ca. 20 m Abstand halten (auch bei Stillstand des Zuges) und darauf achten, dass der Zug nicht abreißt.

Alle Wurfwaren verantwortungsvoll unter Vermeidung verletzungsgefährlichen Wurftechniken ausgeben.

Das Werfen von Mehl oder harten Gegenständen, sowie das abfeuern von Feuerwerkskörpern ist ausnahmslos verboten

Werfen Sie Bonbons oder andere Gegenstände nie gezielt auf Personen.

Jede Gruppe ist für ihr Verhalten selbst verantwortlich! Verhalten Sie sich so, dass keine anderen Personen zu Schaden kommen.

Wir als Veranstalter weisen Sie darauf hin, dass Sie als Erwachsener die Aufsichtspflicht der teilnehmenden Kinder in Ihrer Gruppe / Wagen vor, während und nach dem Faschingszug haben.

- 1.Gema: Gemaggebühren für Musik und Beschallungsanlagen trägt der Veranstalter, deshalb unbedingt bei Anmeldung angeben.
- 2.Teilnahme: Die Teilnahme am Faschingszug ist grundsätzlich kostenlos.
- 3.Bau Faschingswagen: Vorschriften zum Bau eines Faschingswagens können Sie auf der Internetseite des TÜV-Süd mit dem Link Brauchtumsveranstaltungen erhalten

Lärmschutzverantwortlicher: Walter Stepan 0171 6835 150

Jugendschutzbeauftragter: Thorsten Daut 0152 29873871

Gesamtverantwortlicher: Horst Paulus 0160 944 501 66

©Horst Paulus

Haftungsregeln:

Der „Happurger FaschingsFreunde Helau e.V., deren Vorsitzender und andere Repräsentanten sowie alle von den Happurger FaschingsFreunde Helau e.V. zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogene Personen haften nicht für Schäden, die durch leichte bis mittlere Fahrlässigkeit der Teilnehmer entstanden sind. Dies trifft grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit zu.

Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seiner Repräsentanten wird auch bei Vorsätzlichen Handeln nicht gehaftet. Soweit an einem Schadensfall neben dem Umzugsteilnehmer auch dem Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, stellt der Umzugsteilnehmer dem Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des Veranstalters von Ansprüchen Dritter (insbesondere von Zuschaueransprüchen) und Folgeschäden frei und haftet im Innenverhältnis allein.

Haftungsausschluss:

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter „Happurger FaschingsFreunde Helau e.V.“ von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Jeder Gruppenleiter ist für seine teilnehmenden Personen verantwortlich.

Der Veranstalter eines Faschingsumzuges ist verpflichtet, von den Zuschauern vermeidbare Gefahren nach Möglichkeit fernzuhalten. Deshalb muss er für die Umzugsteilnehmer Verhaltensmaßregeln aufstellen und für deren Beachtung und Durchsetzung Sorge tragen.

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Teilnehmer am Faschingszug unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zuges. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse. Diese Daten werden als Datei oder in gedruckter Form an Funktionsträger des Vereins herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme es erfordern.

Jeder Teilnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

An dieser Veranstaltung können und werden Bild- und Videodokumente gemacht, die evtl. für die eigene Homepage oder in der Chronik und als Presseinfo erscheinen, diese jedoch nicht an dritte weitergegeben werden.

Die Teilnahmebedingungen und Haftungsregeln sowie der Datenschutz werden durch die Unterschrift auf der Anmeldung akzeptiert und an die anderen Gruppenteilnehmer weitergegeben.

©Horst Paulus

Alkohol

**ZUGTEILNEHMER; BEI DENEN VOR ZUGBEGINN ÜBERMÄSSIGER ALKOHOLKONSUM
FESTGESTELLT WIRD, WERDEN VON DER TEILNAHME AM FASCHINGSZUG
AUSGESCHLOSSEN!!!**

Das Ausschütten von Alkohol an Kindern unter 16 Jahren ist verboten. Jugendlichen zwischen 16-18 Jahren ist es gestattet, Wein, Bier, Sekt zu trinken. (auch nicht bis zum totalen Besäufnis). Branntweinhaltige Getränke dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

Dies betrifft auch das allgemeine Werfen von Alu-Beuteln mit hochprozentigem Alkohol.

©Horst Paulus

Happurger FaschingsFreunde Helau e.V.

Jugendliche und Alkohol

Gesetzliche Vorschriften

Bier, Wein und Sekt

An Jugendliche ab 16 Jahre darf

Bier, Wein und Sekt

in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit – laut § 9 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – verkauft und das Trinken darf gestattet werden. Diese Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten (meist Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

Einigen Getränken werden Geschmacksverstärker zugesetzt.

So gibt es z.B. Biere mit Tequila-Geschmack. Sie gelten als Biere und dürfen ab 16 Jahre konsumiert werden.

Nur mit Wein angereicherte Mixgetränke fallen auch unter diese Regelung (ab 16 Jahre).

Achtung: Alkoholfreies Bier kann bis zu Alc 0,5% Vol. und Nähr-/Malzbier bis zu Alc 1,4% Vol. enthalten!

Hochprozentiges

Branntweinhaltige Getränke, z.B.

klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whiskey, Magenbitter, Cocktails, Pfläumli's, Wodkafeige, Bier mit Schnaps und Mixgetränke mit Branntwein

dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) **nicht** abgegeben werden und der Verzehr darf **nicht** gestattet werden – siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG.

„Alcopops“ erst ab 18 Jahre

Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen – oft geruchsneutrale – Anteile von Wodka, Whiskey, Rum oder anderem hochprozentigen Alkohol enthalten, fallen unter das

absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren),

auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei **Bier und meist unter dem von Wein liegt!**

Happurger Fa-

